

TOP 7: Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Erläuterungen:

Auf Bundesebene wurde im Juli 2021 das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet. Das Gesetz regelt Vorgaben für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Dazu müssen diese Produkte und Dienstleistungen anhand vorgegebener Kriterien überprüft werden. Mit den Vorgaben wird EU-Recht umgesetzt (Richtlinie (EU) 2019/882). Das Gesetz soll zu mehr Barrierefreiheit bei den betroffenen Produkten und Dienstleistungen führen und muss bis Juni 2025 umgesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen private Wirtschaftsakteure die im BFSG aufgeführten Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anbieten. Trotz fortgeschrittener Digitalisierung und zahlreicher Technologien ist es für Menschen mit Behinderungen derzeit oft nicht möglich, ganz alltägliche Dinge wie Computer, Bankautomaten oder Online-Shops zu nutzen. Dies soll sich durch das BFSG ändern. Wesentlich für die Wirksamkeit des BFSG ist die Marktüberwachung. Die Bundesländer üben die Marktüberwachung über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen und damit über den Vollzug des Umsetzungsgesetzes als eigene Angelegenheit aus, § 20 BFSG. Die Landesverordnung regelt die Zuständigkeit in Rheinland-Pfalz.